



Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Bundesminister Jens Spahn
Bundesminister für Gesundheit
Friedrichstraße 108
11055 Berlin

Unsere Zeichen
he-muen-pu

Durchwahl
-20

Ihre Nachricht vom

Datum
2020-10-29

Aussetzung der Regelungen betreffend Pflegepersonaluntergrenzen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir bitten Sie hiermit dringlich um Veranlassung der Aussetzung des Regelungswerks zu den Pflegepersonaluntergrenzen für den Zeitraum der vom Bundestag getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Die Krankenhäuser werden aufgrund der Corona-Pandemie mit einem starken Anstieg von Intensivpatienten mit einem komplexen Behandlungsgeschehen konfrontiert. Die mit dem Coronavirus erkrankten Intensivpatienten müssen von den Pflegekräften unter PSA-Vollschutz behandelt werden. Dies hat zur Folge, dass Pflegekräfte aufgrund der körperlichen Belastung nur höchstens für einen Zeitraum von vier Stunden einsetzbar sind. Des Weiteren verzeichnen wir einen erheblichen Anstieg an Erkrankungen bei den Pflegekräften selbst. In größerem Umfang befinden sich Pflegekräfte in Quarantäne. Der durch diese Faktoren bedingte Mehrbedarf an Pflegekräften ist über den Arbeitsmarkt wegen Fachkräftemangel nicht zu decken.

Viele Krankenhäuser können die Versorgung der Patienten in dieser Situation nur aufrechterhalten, wenn sie das vorhandene Pflegepersonal flexibel und bedarfsgerecht einsetzen können. Dies bedeutet auch, dass Krankenhausbereiche kurzfristig heruntergefahren und andere Bereiche wiederum personell aufgestockt werden müssen. Ebenso müssen Personalverlagerungen zwischen Krankenhäusern bei akutem Personalmangel möglich sein.

Regelungen zu Pflegepersonaluntergrenzen können von vielen Krankenhausleitungen in dieser Zeit nicht umgesetzt werden, da dies dem tatsächlichen Versorgungsbedarf der Patienten nicht gerecht wird. Es wäre zudem nicht sachgerecht, wenn Krankenhäuser für ihrer organisatorischen Leistungen während der Corona-Krise im Nachhinein mit Sanktionen rechnen müssten.

Nicht zielführend ist nach unserer Auffassung der Hinweis auf die Ausnahmemöglichkeit nach § 8 Abs. 2 PpUGV. Der Verweis auf Verhandlungen auf Ortsebene zwischen Krankenkassen und Krankenhaus ist in Pandemiezeiten weder praktikabel noch besteht bei bundeseinheitlich agierenden Krankenkassen eine Bereitschaft zur Vereinbarung entsprechender Ausnahmeregelungen.

Der sich abzeichnende lange Pandemie-Winter kann von den Krankenhäusern nur bewältigt werden, wenn diese hierzu die organisatorischen Freiräume in der Personalplanung erhalten. Wir bitten Sie daher dringlich um Aussetzung der Regelungen zu Pflegepersonaluntergrenzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Helm